

85H - GESUNDHEITSWESEN - KFZ-BEREICH (alle Fahrzeuge)
Fassung 2020

VERSICHERT GELTEN FOLGENDE RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINE

1. KFZ-Bereich (alle Fahrzeuge)

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Artikel 17.1.2. ARB alle mehrspurigen und einspurigen Motorfahrzeuge zu Lande und alle motorbetriebene Wasserfahrzeuge sowie alle Anhänger, soweit diese auf die versicherten Personen gemäß Artikel 5.1. ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden, auch wenn die versicherten Fahrzeuge beruflich bzw. betrieblich genutzt werden.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 17.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

2. Geschäftlich oder beruflich befördertes Gut

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut (gemäß Artikel 17.2.1.2. ARB).

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.